

# MARKT HIRSCHAID



## Hausordnung Julius-von-Soden-Kultur- und Bildungszentrum Schloss Sassanfahrt

*Herzlich willkommen auf Schloss Sassanfahrt!*

**Bitte beachten Sie, dass Sie sich auf dem Gelände eines Baudenkmals mitten in einem Wohngebiet befinden. Ohne eine gewisse Ordnung ist die Nutzung des Schlosses Sassanfahrt nicht möglich. Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die Räumlichkeiten oder die Außenanlagen von Schloss Sassanfahrt betreten und ist in Ergänzung zur Benutzungssatzung in der jeweils gültigen Fassung zwingend zu beachten.**

### Verhalten:

Das gesamte Gelände (Schloss und Park) steht unter Denkmalschutz und darf nicht verändert werden. Es handelt sich um ein Schlossensemble mit einem Außengelände, welches Treppen und abschüssige Wege aufweist. Wir weisen Sie auf mögliche Unebenheiten oder Stolperkanten hin, die sowohl innerhalb der Gebäude, als auch im Freigelände auftreten können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie dafür um Verständnis, dass wir für durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Sachschäden keine Haftung übernehmen können.

Das Betreten des Geländes von Schloss Sassanfahrt und des umliegenden Außengeländes geschieht deshalb auf eigene Gefahr. Bitte beachten Sie, dass auf einigen Flächen und Wegen kein oder nur eingeschränkter Winterdienst erfolgt.

Bitte nehmen Sie Rücksicht auf andere Besucher und Nachbarn. Belästigungen oder Gefährdungen von Personen sind zu unterlassen. Zuwiderhandlungen

können von uns als Hausfriedensbruch geahndet werden.

Das Werfen von Reis, Konfetti, Blüten o. ä. ist nicht gestattet.

Das Verabreichen von Speisen und Getränken auf Veranstaltungen ist mit der Schlossverwaltung abzustimmen. Abbrennen offener Feuer und Grillen sind untersagt. Die Benutzung von Spiritus, Brennpaste etc. ist in den Räumen verboten. Ausnahmen gelten nur für Brenner zum warm halten von Speisen, deren Benutzung nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt ist (feuerfester Untergrund, sicherer Stand, Benutzung von Auffangbehältern). Die Zubereitung von Speisen darf nur in der Küche erfolgen. Zum Schutz der historischen Parkettböden ist das Aufstellen und Betreiben von Zapfanlagen nur unter Beachtung von Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen in Abstimmung mit der Schlossverwaltung erlaubt.

Die Befestigung von Dekorationen an den Wänden, Decken oder auf den Böden ist nicht gestattet. Jede sonstige Ausschmückung der Räume ist unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen. Wir bitten um behutsamen Umgang mit den in den Räumen befindlichen Instrumenten, Möbeln und Technik.

Das Mitführen von Hunden oder anderen Tieren in die Räume des Schlosses ist nicht erlaubt. Führen Sie Hunde bitte auf dem Außengelände an der Leine. Helfen Sie uns, das Ensemble von Schloss Sassanfahrt sauber zu halten, indem Sie eventuelle Hinterlassenschaften Ihrer Vierbeiner beseitigen.

Zur Aufsicht Verpflichtete (Lehrer, Gruppenleiter o.ä.) sowie Erziehungsberechtigte sind für das angemessene Verhalten von Kindern und Jugendlichen, die sich in ihrer Begleitung befinden, verantwortlich.

Vermeidbarer Lärm ist im gesamten Gebäude und in den Außenanlagen untersagt.

Das Heizen der Räume, Wasser- und Stromverbrauch haben sparsam zu erfolgen.

Die Abfallentsorgung obliegt laut Benutzungssatzung dem Benutzer.

Das Fotografieren sowie das Filmen sind für private Zwecke grundsätzlich erlaubt. Dies gilt jedoch nicht für Sonderausstellungen. Alle nicht ausschließlich privat genutzten Foto-, Ton- und Filmaufnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch den Markt Hirschaid. Auf die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts wird hingewiesen. Das Fotografieren im Rahmen von Pressearbeit ist in Abstimmung mit der Schlossverwaltung gestattet.

Es ist grundsätzlich nicht gestattet, Exponate zu berühren. Ausnahmen sind gekennzeichnet. In unmittelbarer Nähe der Ausstellungsstücke darf nicht mit Gegenständen hantiert werden, die geeignet sind, Beschädigungen an den Ausstellungsobjekten herbeizuführen.

Die Schlossverwaltung handelt im Auftrag des Marktes Hirschaid und ist angewiesen, darauf zu achten, dass alle Punkte der Hausordnung und geltenden Benutzungssatzung beachtet werden. Aus diesem

Grund ist allen Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Werden die geltenden Bestimmungen oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann der oder den betreffenden Person(en) der weitere Aufenthalt auf Schloss Sasanfahrt untersagt werden. Besuchern, die sich wiederholt nicht an die Bestimmungen und an entsprechende Weisungen halten, kann des Weiteren befristetes oder unbefristetes Hausverbot erteilt werden. Bei Verweis vom Gelände können ggf. zu entrichtende Benutzungsentgelte nicht erstattet werden. Im Übrigen gilt § 4 Benutzungssatzung „Allgemeine Richtlinien für die Benutzung“.

#### **Fahrzeuge:**

Fahrzeuge sind auf den gekennzeichneten Flächen vor dem Schlossgelände abzustellen. Weitere Parkplätze befinden sich in fußläufiger Entfernung. Das Abstellen von Fahrzeugen im Innenhof ist nur Berechtigten vorbehalten. Das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich der Fluchtwege, vor Ausgängen und auf Feuerwehrezufahrten ist untersagt. Bitte beachten Sie, dass sich das Schlossgelände in einem Wohngebiet befindet. Die Parkflächen der Anwohner sind frei zu halten. Für das Be- und Entladen sowie für Anlieferungen/Abtransporte sind die zulässigen Wege zu benutzen. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Es ist verboten, Fahrräder am

Schlossgebäude zu lehnen oder im Schlosspark abzulegen.

#### **Sicherheit:**

Treppen, Flure und Fluchtwege gemäß dem Fluchtplan sowie die vorhandenen Feuerlöscher sind grundsätzlich freizuhalten. Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen ist in allen Räumen untersagt.

Bei Auslösung eines Alarms ist das Schloss unverzüglich über die gekennzeichneten Rettungswege zu verlassen. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals sind hierbei unbedingt und sofort Folge zu leisten.

#### **Haftungsausschluss:**

Das Betreten des Schlosses und der dazugehörigen Flächen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Markt Hirschaid nicht. Im Übrigen gilt § 4 Benutzungssatzung „Allgemeine Richtlinien für die Benutzung“.

#### **Inkrafttreten:**

Die Hausordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

*Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung und wünschen einen angenehmen Aufenthalt auf Schloss Sasanfahrt.*

MARKT HIRSCHAI  
Erster Bürgermeister